

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer der Ausbildungereignungsprüfung			
Prüfung:		schriftlich	mündlich
I. Teil: Schriftlicher Prüfungsteil			
Handlungsfelder:			
1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen, 2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken, 3. Ausbildung durchführen und 4. Ausbildung abschließen.	X 180 Min.	---	(Keine mündl. Ergänzungsprüfung (MEP) möglich)
II. Teil: Praktischer Prüfungsteil			
Präsentation einer Ausbildungssituation + Fachgespräch oder praktische Durchführung einer Ausbildungssituation + Fachgespräch	---	X max. 30 min	

Schriftliche Prüfung

Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus den vier Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die bundeseinheitlichen, programmierten Prüfungsaufgaben (Multiple Choice) sind in einer Prüfungszeit von 180 Minuten zu beantworten.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Eine mündliche Ergänzungsprüfung sieht die Verordnung nicht vor.

Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Präsentation einer Ausbildungssituation (+ Fachgespräch) **oder** aus einer praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation (+ Fachgespräch). Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Auswahl und Gestaltung der berufstypischen Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Die praktische Prüfung hat eine Gesamtdauer von höchstens 30 Minuten. Die Präsentation bzw. die praktische Durchführung soll 15 Minuten nicht überschreiten.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer mangelhaften oder ungenügenden Prüfungsleistung ist die Prüfung nicht bestanden. Der Teilnehmer erhält direkt nach der bestandenen Prüfung ein Zeugnis ohne Noten. Das Zeugnis mit Noten geht ihm nach bestandener Prüfung per Post zu.

Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.